

DIE JURISTISCHE ARGUMENTATION IM LICHTE DER LOGISCHEN ERKENNTNISTHEORIEN

Ladislav A. FÜRST

I.

Der gegenwärtige Diskussionsstand

Das Generalthema des Weltkongresses für Rechts- und Sozialphilosophie 1971 bildet eine logische Fortsetzung des am Weltkongress 1967 behandelten Hauptproblems über den ontologischen und normativen Aspekt im Bereich des Rechtes. Der logische Zusammenhang besteht darin, dass auch die juristischen Argumente Erkenntnisse sind, und eine jede Erkenntnis unter einem bestimmten logischen Aspekt vorgenommen werden muss.

Das Problem der juristischen Argumentation mag folglich zu einer wenig zufriedenstellenden Lösung gebracht werden, solange die Grundbegriffe der Rechtswissenschaft in ihrer logischen Struktur nicht geklärt sind, und die Rechtslehre nicht in Bewusstsein derjenigen Denkformen gelangt, die sie zur Voraussetzung hat.

Bei der Behandlung eines Rechts- und sozialphilosophischen Problems erscheint es als unerlässlich von einer logischen Erwägung auszugehen, in welcher Denkform das Problem zu untersuchen sei. Es sind Wissenschaften, die in einem einzigen logischen Aspekt entwickelt sind, wie z.B. die Naturwissenschaften, deren Begriffe in der ontologischen Denkform gebaut sind. Solche Wissenschaften sind Systeme von ausschliesslich kausal-ontologischen Erkenntnissen, die unter Anwendung geeigneter empirischer Methoden zu weitgehenden und geistreichen Ergebnissen führen. Die Lösung naturwissenschaftlicher Probleme bedarf keiner vorheriger Erwägung über ihren erkenntnistheoretischen Charakter. Wissenschaften, die sich mit intentionaler oder pflichtschuldiger Aktivität des Menschen befassen, bedürfen jedoch eine vorherige Untersuchung

der logisch möglichen erkenntnistheoretischen Aspekte im Bereich ihres wissenschaftlichen Objektes.

Anlässlich des Kongresses 1967 erlaubte ich mir auf die logische Verzweigung der Wissenschaft vom Recht auf Grund von drei logischen Gedankenordnungen in der empirischen Erkenntnisphäre aufmerksam zu machen. Diese Auffassung wurde von dem im Jahre 1961 verschiedenen Professor der Prager Karlsuniversität JUDr. Karel Engliš zuletzt in seinem Werke *Die Lehre von der Denkordnung* der deutschen Sprachgemeinschaft vorgelegt (!).

Zum Problem der logischen Aspekte im Bereich des Rechtes überreichte ich dem Organisationskomitee 1967 zwei unpublizierte Studien desselben Autors ‚Die normative Rechtstheorie im Aspekt der Teleologie‘ und ‚Die Rechtsordnung als Modell zum Begreifen der drei verschiedenen Denkordnungen‘. Weder die eine noch die andere konnten vervielfertigt werden wegen ihrer zu späten Zustellung an das damalige Organisationskomitee.

Die erwähnten Studien bringen grundlegende Ideen zu einer abstrakten Lehre in der Wissenschaft vom Recht, die von Prof. Teruo Minemura in seinem Kongressvortrag 1967 ‚Dogmatic Legal Science and Sociology of Law‘ unter dem Begriff ‚Conceptual Jurisprudence‘ erfordert wurde. Zur Unentbehrlichkeit einer abstrakten Rechtslehre gelangte auch Prof. Norberto Bobbio in seiner Kongressstudie ‚The Relationship between the Ontological and the Normative Aspects in the Legal Science‘ und gab den Anlass zur Entwicklung einer solchen Lehre in Form einer Metajurisprudenz. Eine juristische Überwissenschaft müsste eine andere empirische Denkart zu Grunde haben, als es diejenigen der empirischen Wissenschaften sind. Da es nicht der Fall ist, so bleibt für sie nur eine Untersuchung der Beziehungen zwischen Rechtsbegriffen als Begriffen übrig, was ein Erkennen der Denkinstrumente im Bereich des Rechtes ist. Zum Aufbau einer Metajurisprudenz würde die mathematische Methodologie wenig erfolgreich sein, mit der anderweitigen Überführung der Rechtslehre in die mathematische Sprache. In dieser beschränkten Form trat Prof. Paul A. Samuelson an die Lösung eines analogen Bedarfes der ökonomi-

schen Lehre in seinem Werk ‚Foundations of Economic Analysis‘, das mit dem Nobelpreis für Ökonomie 1970 beehrt wurde⁽²⁾.

Die mathematische Methodologie dürfte erst nach einer erkenntnistheoretischen Aufklärung der Denkformen in Betracht kommen, die der betreffenden Wissenschaft eigen sind, und dann erst nach ihrer Geltendmachung in der Forschung. Eine vorgreifende mathematische Transformation einer Lehre bringt keinen erkenntnistheoretischen Erfolg.

Das Ausstehen einer begrifflichen Jurisprudenz hat weittragende Folgen. Eine Reihe von Begriffen innerhalb der Rechtslehre hat bisher keinen einheitlichen Gedankeninhalt mangels der Kenntnis logischer Denkformen, in denen die Rechtsbegriffe gebaut sind. Dies betrifft z.B. gewissermassen auch noch den Begriff ‚Norm‘, obwohl er Dank der Normativen Rechtstheorie nunmehr als etwas Seinsollendes aufgefasst wird. Die Norm sagt zwar etwas aus, was sein soll, sie ist jedoch keine Erkenntnis, sondern eine fremde Willensäußerung, die dem Gehorsamssubjekt Pflichten auferlegt, bzw. Rechte zuerkennt. Als Aussage wird die Norm für ein hypothetisches Urteil gehalten (H. Kelsen, und zwar in der Form ‚Falls ich einem Menschen töte, so werde ich hingerichtet‘).

Die Norm wird zwar grammatisch in einem Satz formuliert gleich wie eine Aussage (ein Urteil). Die Aussage (das Urteil) bringt jedoch eine Erkenntnis von einer Wirklichkeit. Die Norm dagegen ist eine Willensäußerung, eine Realität, über die ein Urteil, eine Erkenntnis gemacht wird. Die Normen werden als Sollsätze bezeichnet. Unter Sollsätzen werden dann nicht nur Normen, sondern auch Postulate verstanden, sodass Normen mit Postulaten vermengt werden. Es ist ein und derselbe Gedankeninhalt einer Willensäußerung, der im Aspekt des Willenssubjektes ein Postulat ist, wogegen im Aspekt des Gehorsamssubjektes als Norm erscheint. Das *Postulat* ist kein Wollen, sondern *etwas, was gewollt ist*. Die *Norm* ist kein Sollsein, sondern *etwas, was sein soll*.

Der begriffliche Gedankeninhalt der Norm tritt eindeutig in der Sicht des Gehorsamssubjektes (Rechts- und Pflichtsubjektes) zum Vorschein. Aus der Norm gehen Pflichten und

Rechte für die Gehorsamssubjekte hervor. Pflichten und Rechte sind Realitäten, und keine Erkenntnisse. Die Norm als ihr zusammenfassender Begriff ist folglich auch eine Realität. Keine Realität kann aus einer Erkenntnis von Realitäten entstehen.

Der präzise Wortlaut einer Definition der Norm sollte sein: die Norm ist etwas, was für jemanden sein soll.

Ein Gesetz erscheint als Norm ausschliesslich im Aspekt des Gehorsamssubjektes. In der Sicht des Gesetzgebers (des Willenssubjektes) erscheint das Gesetz als keine Norm, sondern nur als ein Postulat, als etwas von ihm Gewolltes, als ein Mittel zur Förderung seines Zweckes. Aus dem Gesetz ergeben sich für den Gesetzgeber keine Pflichten oder Rechte, wenn auch solche für bestimmte Organe des Staatswesens entstehen, die zu normologischen Subjekten (Pflicht und Rechtssubjekten) dieser gesetzlichen Norm werden.

In der normativen Rechtstheorie wird auch vom prius der Pflicht dem Recht gegenüber gesprochen. Diese Auffassung steht in logischer Kollision mit der wechselseitigen Abhängigkeit von Pflicht und Recht, die aus dem fremden Willensausdruck in der Norm entstehen. Die Pflicht wurde zwecks eines Rechts auferlegt, als Mittel zum Zweck. Dadurch entstand die Realität einer Norm, mit ihren Pflichten und Rechten.

Die normative Rechtstheorie betrachtet sich als die alleinige Lehre vom Recht, Alles andere vom Recht scheidet sie aus der Rechtslehre und überlässt den explikativen Wissenschaften, insbesondere der Soziologie. Unter den drei eigenartigen logischen Denkformen erscheint diese Einstellung als logisch unrichtig. Die normologische Betrachtungsweise bringt von weitem keine integrale Erkenntnis vom Recht. Die normative Rechtstheorie umfasst nur ein Teilgebiet der Erkenntnisse vom Recht, insbesondere wenn sie sich ausschliesslich der normologischen Denkform bedienen würde, die ihr eigen sein soll. Zur Abgeschlossenheit der Wissenschaft vom Recht gehören anderweitige, ihr eigene Lehren.

Unter dem alleinigen normologischen Aspekt kann folglich auch das Problem der juristischen Wertung, Entscheidung und Argumentation kaum zu einer zufriedenstellenden Lösung gebracht werden.

II.

*Logische Aspekte im Bereich des Rechtes
als erkenntnistheoretische Perspektiven*

Gegenüber der Realität vom Recht steht die Wissenschaft vom Recht als ein System der Erkenntnisse von dem Objekt ihrer Betrachtung. Ein System ist eine Gruppe von Gegenständen, die etwas Gleiches und etwas Verschiedenes innehaben und unter einem Ordnungsprinzip in eine Ordnung von zusammengehörigen Gegenständen zusammengefasst werden. Zum Ordnungsprinzip einer wissenschaftlicher Lehre gehört unter anderem auch eine einheitliche Denkform, in der die der Wissenschaft zustehenden Begriffe mit ihren Gedankenbeziehungen gebaut sind, und in der auch das ganze System ihrer Erkenntnisse entwickelt werden soll.

Das Wesen der einzelnen Denkformen tritt von den logisch möglichen Aspekten der Betrachtung aus zum Vorschein. Jeder Aspekt setzt logisch notwendig ein Subjekt der Betrachtung und ein Objekt voraus, das betrachtet wird. In der gedanklichen Beziehung der Aktivität des Subjektes zum Objekt seiner Aktivität ist der Gedankeninhalt des Aspektes zu ersehen. Das Erkenntnissubjekt betrachtet das Objekt seines Erkennens entweder als eine Realität, oder als ein von jeder Wirklichkeit abstrahiertes Gedankeninstrument.

Als eine Wirklichkeit erkennt das Erkenntnissubjekt die *unmittelbar* wahrgenommenen Erscheinungen als *etwas Seiendes (Existentes)*, oder unter dem *Aspekt eines Willenssubjektes* als *etwas für jemanden Gewolltes*, oder unter dem *Aspekt eines Gehorsamssubjektes* als *etwas für jemanden Seinsollendes*.

Als etwas von jeder Wirklichkeit Abstrahiertes bringt sich das Erkenntnissubjekt den Gedankeninhalt eines Begriffes zum Bewusstsein, die Denkform in der sein Gedankeninhalt gedacht ist, und das Symbol (Wort), unter dem der Gedankeninhalt im Begriffe fixiert ist. Dies geschieht mittels Erkennens der Gedankenbeziehungen eines Begriffes zu anderen Begriffen.

1. Dieser elementar-logische Aspekt des Erkenntnissubjektes, der zum Gedankeninhalt der Begriffe gerichtet ist, begrün-

det die *elementarlogische Denkform*. Ein Komplex von Begriffen, die unter dieser Denkform entwickelt sind, bildet die *elementar-logische Gedankenordnung*. Die Erkenntnis der Begriffsinhalte mittels dieser Gedankenordnung wird in logischen Urteilen vorgenommen. In diesen Urteilen werden Begriffe als Begriffe (von jeder Wirklichkeit, die sie vorstellen, abstrahiert) zur Erreichung des Erkenntnisziels geordnet. Das Erkenntnisziel ist erreicht, wenn die Erkenntnis mit dem Gedankeninhalt des Begriffes übereinstimmt. Die logischen Urteile haben den Wert der logischen Richtigkeit und Gültigkeit. Sie sind weder wahr noch unwahr, da sie von der Wirklichkeit nichts aussagen.

Die Begriffssphäre des Rechtes beruht auf einer Reihe elementarlogischer Begriffe, wie Folge, Grund, Ursache, Postulat, Norm, Gültigkeit, Richtigkeit, Subjekt, Objekt usw. Da die Rechtsbegriffe von der Grundlage dieser Begriffe aus entwickelt wurden, sollen ihre Gedankeninhalte mit ihren Denkformen mittels der elementar-logischen Gedankenordnung wieder zum Bewusstsein der Wissenschaft vom Recht gebracht werden.

Diese Gedankenordnung ist das grundlegende Denkinstrument zum Aufbau einer Begrifflichen Jurisprudenz, welche die Grundlagen des juristischen Denkens in der Erkenntnisaktivität und der schöpferischen Tätigkeit beleuchten soll, und folglich auch zur logischen Organisation der Wissenschaften vom Recht verhelfen kann.

2. Neben den logischen Erkenntnissen (Urteilen) stehen die empirischen Erkenntnisse (Urteile). In den empirischen Urteilen, welche Erkenntnisse von der Wirklichkeit bringen, werden Begriffe als Repräsentanten von isolierten Tatsachen zur Erkenntnis ihrer empirischen Beziehungen geordnet. Das empirische Erkenntnisziel wird erreicht, wenn das Urteil wahr ist. Wahr ist das Urteil, wenn es mit anderen Urteilen von ein und derselben Wirklichkeit übereinstimmt, bzw. ihnen nicht widerspricht (allgemein gesagt).

Das Erkenntnissubjekt, das an eine Realität als Objekt seines Erkennens herantritt, erkennt sie als eine existente Tatsache und begreift sie in einer Reihe von Ursachen und Folgen. Die-

ser Aspekt begründet die *kausal-ontologische Denkform*. Ein Komplex der in dieser Denkform gebauten Begriffe bildet die *Ontologische Gedankenordnung*. Sie ist das Denkinstrument zur Erkenntnis unserer Wahrnehmungen mit ihren inhärenten ontologischen Qualitäten.

In der kausal-ontologischen Denkform ist ein wesentlicher Teil der Rechtsbegriffe gebaut, wie Staat, Parlament, Regierung, Gesetz, Tatbestand, Trunkenheit, Sachbeschädigung, usf.

Die ontologische Gedankenordnung ist das Denkinstrument zur Erkenntnis von Rechtstatsachen und Tatbeständen, von historischen Rechtszuständen und Ereignissen, von statistischen Daten im Bereich des Rechtes. Ein System von ontologischen Erkenntnissen im Bereich des Rechtes bildet die historische Rechtstheorie, die Rechtsgeschichte.

3. Zu andersartigen Erkenntnissen von der Realität des Rechtes gelangen wir unter dem *Aspekt eines Gehorsamssubjektes*. In dieser Sicht erscheint das Gesetz nicht als eine existente Tatsache, sondern als Etwas was für das Gehorsamssubjekt sein soll, als Norm, aus der sich für die Gehorsamssubjekte Pflichten und Rechte ergeben.

Diese logische (nicht psychologische) Beziehung des Gehorsamssubjektes zur Norm begründet die *normologische Denkform* mit der ihr eigenen Begriffen, zwischenbegrifflichen Beziehungen, Qualitäten und Werten. Das Gehorsamssubjekt (das Pflicht- und das Rechtssubjekt) ist ein logischer Zurechnungspunkt, dem die Pflicht, bzw. das Recht aus der Norm zugeschrieben wird. Solche normologische Subjekte können einzelne Menschen oder Kollektivitäten sein.

Die normologische Denkform begründet eine *normologische Gedankenordnung*, die das Denkinstrument zur normologischen Erkenntnis nicht nur der Rechtsordnung bildet, sondern auch anderer Normenkomplexe der Moral, der Ethik, Ästhetik, Technik, der Logik und Mathematik. Das in der normologischen Gedankenordnung erbaute System von Erkenntnissen vom Recht stellt die normative Rechtstheorie dar.

4. Von dem Aspekt des Pflicht- und des Rechtssubjektes ist der Aspekt des *Willenssubjektes* völlig abweichend. Das Willenssubjekt ist ein logischer Zurechnungspunkt, dem eine Wil-

lensäusserung zugeschrieben wird. In dieser Sicht erkennen wir die Realität des Rechtes nicht als Etwas was sein soll, sondern als *Etwas was von jemanden gewollt* ist. Das Gesetz wird nicht als eine Norm, sondern als ein Postulat erkannt und in einer Reihe von Zwecken und Mitteln begriffen. Dieser Aspekt begründet die *teleologische Denkform*, in der ein weiterer beträchtlicher Teil der Rechtsbegriffe gebaut ist.

Der Komplex formaler, in der teleologischen Denkform entwickelter Begriffe bildet die *teleologische Denkordnung*. Sie ist das Denkinstrument zur Erkenntnis menschlicher zweckstrebiger Handlungen aller Art, politischer und wirtschaftlicher Aktivitäten, organisierter Ordnungen, der gesetzlichen, ethischer, aesthetischer, technischer, logischer und mathematischer Ordnung. Diese Ordnungen sind zusammengesetzte Zweckkomplexe zur Erfüllung eines Gipfelzweckes.

Die in der final-teleologischen Denkform entwickelten Qualitäten und Werte erfordern logisch notwendig einen Zweck (³). In Beziehung zum Zweck polarisieren sie sich, je nachdem sie den Zweck fördern oder zurücksetzen (nützlich-schädlich, zweckmässig-zweckwidrig, gut-schlecht). Unter dem Maximalzweck (der maximalen Zweckförderung und der minimalen Zweckeinbusse) tritt das Rationalprinzip hervor, ein Streben nach dem grösstmöglichen Nutzen bei der Mittelanwendung und dem mindestmöglichen Aufwand bei der Mittelbeschaffung. Der Grenzpunkt der Rationalität befindet sich im Kreuzpunkt der sinkenden Linie des relativen Nutzens der Mitteleinheit (Zeit-, Arbeits-, Geld-einheit) mit der steigenden Linie des relativen Aufwands der Mitteleinheit. Ein Komplex weiterer Regeln des teleologischen Denkens ergibt sich aus der Anordnung einzelner Vorgänge ihrem Werte nach.

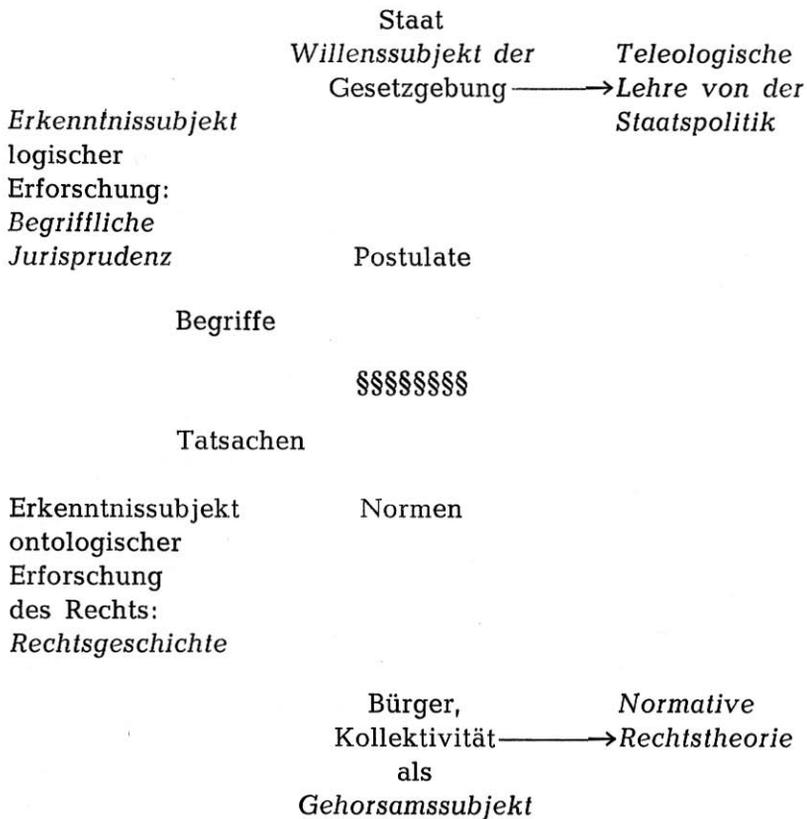
Das System teleologischer Erkenntnisse von der Staatsordnung bildet die teleologische Lehre von der Staatspolitik. Sie ist eine praktische Lehre, wenn sie von hypothetischen Zwecken ausgehend ihre Wertung ausübt und ihre Ratschläge bringt. Die Wertung ist der Inhalt einer teleologischen praktischen Lehre.

Eine teleologische Theorie ist die Lehre von der Staatspolitik oder von der Nationalökonomie, wenn sie die teleologische

Wertung zum Wissenschaftlichen Objekt hat, wertet jedoch selbst nicht (*). *Die Wertung ist das Objekt einer teleologischen Theorie.*

5. Die vier erkenntnistheoretischen Aspekte führen zu vier logischen Denkformen und begründen vier Gedankenordnungen, die elementar-logische, die kausal-ontologische, die final-teleologische und die normologische Gedankenordnung.

Im Bereich des Rechtes entstehen unter Gebrauch der vier Gedankenordnungen vier unterschiedliche Erkenntnissysteme vom Recht, und zwar die begriffliche Jurisprudenz, die teleologische (theoretische und praktische) Lehre von der gesetzgeberischen Politik, die normologische (normative) Rechtstheorie, und die ontologische Rechtsgeschichte (**).



III.

Rechtfertigung der juristischen Entscheidung

An die Lösung dieses juristischen Problems treten wir unter den vier Denkformen heran, in denen die Realität des Rechts und die begriffliche Rechtsphäre zu erkennen und zu begreifen ist. Die dazu geeigneten Denkinstrumente bilden die elementarlogische, die ontologische, die normologische, und die teleologische Gedankenordnung.

In der elementar-logischen Denkform wollen wir den Begriff ‚Entscheidung‘ klarstellen. Die Entscheidung ist eine Willensäußerung. Die Willensäußerung setzt ein Willenssubjekt voraus. *A* wird von ihm als Mittel zur Förderung von *B* als Zweck gewollt, das wieder als Mittel zur Förderung von *C* als Zweck usf. bis *N* als Endzweck gewollt wird.

Zweck der juristischen Entscheidung ist das Erlassen von juristischen Willensäußerungen, von Gesetzen, Verordnungen, Rechtsprüchen, Rechtsberatungen u.ä. Zur Förderung des Zweckinhaltes trifft das juristische Willenssubjekt Entscheidungen über Mittelbeschaffung und Mittelanwendung.

Der juristische Entscheidungsprozess besteht aus folgenden Elementen.

1. Erkenntnis des Entscheidungszweckes.
2. Ontologische Erkenntnis der in Betracht kommenden Tatsachen.
3. Normologische Bewertung der Tatsachen in bezug auf ihre Richtigkeit und Gültigkeit, bzw. Unrichtigkeit und Ungültigkeit.
4. Teleologische Bewertung der Tatsachen als geeigneter Mittel zur Förderung des Zweckinhaltes der Entscheidung.
5. Entscheidung über Mittelanwendung.
6. Entscheidung über Mittelbeschaffung.
7. Juristische Entscheidung über Erlassung von Verordnungen, Rechtsprüchen, Rechtsberatungen.

In der ontologischen Denkform werden Gegenstände und Vorgänge als existente Tatsachen erkannt und in einer Reihe von

Ursachen und Folgen begriffen. Sie werden auf ihre ontologischen Qualitäten geprüft. Ein quantitatives Weitererkennen der ontologischen Qualitäten ist noch kein Wert. Es ist ein Messen, Zählen, Gradmessen. Unter Wert versteht man die Quantität einer Beziehungsqualität, in bezug zum Zweck den teleologischen Wert, in bezug zur Norm den normologischen Wert.

In der kausal-ontologischen Denkform gibt es eine einzige Wertung, und zwar die der Erkenntnisse in bezug auf ihre Wahrhaftigkeit. Diese Wertung bietet der juristischen Entscheidung Erkenntnisse über Tatbestände, ob die Tatsachen wahr oder unwahr sind, und folglich anderweitigen juristischen Wertungen zu unterziehen oder nicht zu unterziehen sind.

In der normologischen Denkform wird alles als etwas für jemanden Seinsollendes erkannt und als Norm begriffen, aus der sich Pflichten und Rechte ergeben.

Die Norm hat ihre Gültigkeit im normologischen Ursprung. Der normologische Ursprung besteht in der Aufnahme der Norm in einen Normenkomplex, einer Rechtsnorm in die Rechtsordnung, einer Moralnorm in eine ethische Normenordnung, usf. Die Gültigkeit einer Norm lehnt sich an die Gültigkeit einer höheren Norm.

Die juristische Entscheidung im normologischen Aspekt beruht auf dem normologischen Werten. Richtig ist, was der Norm entspricht, unrichtig, was sich der Norm widersetzt. Normologische Werte haben allgemein nur einen einzigen Grad ihrer Qualität, richtig, unrichtig, gültig, ungültig. Sie polarisieren sich. Ungültigkeit ist kein Grad der Gültigkeit.

Falls eine Norm keinen Halt in einer höheren Norm hat, ist sie ungültig. Falls sich eine Handlung der Norm widersetzt, ist sie unrichtig. Beschädigt sie jemanden, ist sie strafbar. Die juristische normologische Entscheidung bezieht sich auf die Erkenntnis des normologischen Wertes der Richtigkeit und der Gültigkeit. Sie ist eine normologische assertorische Aussage über die Beziehung einer Norm zu einer höheren Norm, einer Tatsache zu einer Norm. Sie ist eine Entscheidung im juristischen Erkenntnisprozess, die jedoch noch keine erlassene juristische Willensäußerung darstellt. Solche Willensäußerun-

gen sind erst Gesetze, Verordnungen, Rechtssprüche, juristische Ratschläge. Diese werden dann entweder normologisch als gültig oder ungültig gewertet, je nachdem sie zum gültigen Bestandteil eines Normenkomplexes geworden sind, oder teleologisch gewertet in bezug auf ihre Nützlichkeit oder Schädlichkeit.

In der teleologischen Denkform wird die juristische Entscheidung als eine Willensäußerung, eine intentionale Handlung des juristischen Willenssubjektes betrachtet. Der Gedankeninhalt einer solchen Entscheidung ist etwas Gewolltes. Den teleologischen Grund der Entscheidung bildet die teleologische Rationalität (siehe Kapitel II/4). Sie ist für die Wahl und die Anwendung von formalen und materiellen Mitteln zur Förderung des Zweckinhaltes der Entscheidung ausschlaggebend.

Den Gipfelzweck der juristischen Entscheidungen bilden die staatspolitischen, kulturellen und ökonomischen Ideale, die Ideale der Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit.

Zur Förderung dieser Zweckinhalte werden Gesetze (Rechtsvorschriften) und Rechtssprüche erlassen, in Anlehnung an wahre Tatsachen, an ihre normologische Wertung, an geltende Normen. Ihr materieller Inhalt bildet das Mittel, über dessen teleologischen Wert der Eignung, der Nützlichkeit die juristische Entscheidung zustandekommt.

Die juristische Entscheidung betrifft auch die formale Seite des Erlassens einer juristischen Willensäußerung, damit sie zur geltenden Norm eines staatlichen Normenkomplexes werden könne.

In erkenntnistheoretischer Sicht verzweigen sich die juristischen Entscheidungen einerseits in normologische im juristischen Erkenntnisprozess. Sie bestimmen den normologischen Wert der Richtigkeit und Gültigkeit juristischer Erkenntnisse. Und andererseits in teleologische Entscheidungen der juristischen Willensäußerungen, deren Inhalt als nützlich oder schädlich gewertet wird, und ihr Erlassen und folglich auch ihr Inhalt normologisch als eine gültige oder ungültige Norm.

IV.

*Die juristische Argumentation
im Lichte der logischen Erkenntnistheorien*

Das theoretische System der juristischen Argumentation wollen wir in den zuständigen erkenntnistheoretischen Aspekten erwägen, damit die Abgeschlossenheit, die ein Erfordernis eines jeden Systems bildet, auch in dieser Hinsicht berücksichtigt werde.

Im elementar-logischen Aspekt des Erkenntnissubjektes wollen wir den Begriff ‚Argument‘ und ‚Argumentation‘ erläutern. Das Argument ist ein Urteil (Aussage), bzw. ein Komplex von Urteilen, die den Zweck haben, den Erkenntniswert der argumentierten Urteile (Erkenntnisse) zu bestätigen. Das Argument ist eine Erkenntnis von einer Erkenntnis. Argumentiert kann keine Wirklichkeit werden, weder eine ontologische Tatsache, noch eine Norm oder ein Postulat. Argumentiert können nur Erkenntnisse über Realitäten aller Art in bezug auf ihren Erkenntniswert werden. Der zu argumentierende Erkenntniswert ist die logische Richtigkeit und Gültigkeit, die empirische Wahrhaftigkeit, die teleologische Nützlichkeit, und die normologische Richtigkeit und Gültigkeit.

Ein juristisches Argument braucht einen negativen logischen Erkenntniswert, dass seine Begriffe nicht in Kollision mit der Gedankenordnung stehen, d.i. mit ihren Gedankeninhalten und Gedankenbeziehungen. Befindet sich das Argument in dieser Kollision, so kann es nicht wahr sein. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Norm mit der Erkenntnis (einem Urteil) von der Norm identifiziert wird. Die Norm wird dann als Prämisse eines Schlusses angenommen, und sogar als Schlussurteil wird eine Norm erwartet. Elemente eines Schlusses können nur Urteile (Erkenntnisse) von einer Realität oder von einer logischen Beziehung sein. Die Norm ist eine Realität, von der ein Urteil (eine Erkenntnis) ausgesagt werden kann. Nur Urteile von einer Norm können Elemente eines Schlusses sein, die Normen als solche nie. Logisch unrichtig wäre auch die Gültigkeit einer Norm (einer Pflicht oder eines Rechtes) nicht normolo-

gisch, sondern teleologisch oder historisch zu argumentieren.

Die Beweisführung, dass die in einer juristischen Erkenntnis applizierten Begriffe in Kollision mit ihren Gedankeninhalten oder gedanklichen Beziehungen stehen ist ein logisches Argument von der Ungültigkeit einer solchen Erkenntnis.

Im ontologischen Aspekt des Erkenntnissubjektes gebildete Urteile bringen empirische Erkenntnisse von existenten Realitäten. Das Erkenntnissubjekt begreift sie in einer Reihe von Ursachen und Folgen. Die juristischen Erkenntnisse von existenten Tatsachen haben den Wahrheitswert, wenn sie mit den ontologischen Realitäten übereinstimmen. Zur Erkenntnis einer solchen Übereinstimmung gelangt man mittels anderer Erkenntnisse von ein und derselben Wirklichkeit. Diese Erkenntnisse müssen eben wieder in ein und derselben Denkform entwickelt werden.

Eine Erscheinung, betrachtet unter verschiedenen Denkformen führt zur Erkenntnis ungleichartiger Realitäten. Ein ontologisch betrachtetes Ding bietet die Erkenntnis von einer existenten Realität, z.B. einem beschriebenen Papier. Teleologisch betrachtend erkennt man dasselbe Ding als etwas Gewolltes, als eine letztwillige Verfügung, und normologisch betrachtend als etwas sich aus einer Norm Ergebendes, als ein gültiges Testament.

Die juristische Argumentation der Wahrhaftigkeit und folglich der Gültigkeit ontologischer Erkenntnisse soll deshalb wieder in ontologischer Denkform vorgenommen werden. Die Ungültigkeit juristischer Erkenntnisse von existenten Tatsachen kann dagegen dadurch argumentiert werden, dass sie nicht als existente Tatsachen, sondern teleologisch als Postulate, oder normologisch als normierte Pflichten oder Rechte erkannt und aufgefasst wurden.

Die ontologische Argumentation im Bereich des Rechtes ist auf die Wahrhaftigkeit und folglich auf die Gültigkeit ontologischer Erkenntnisse von Rechtstatsachen und Rechtshandlungen, von historischen Rechtszuständen und Ereignissen gerichtet. Zu diesem Zweck bedient sie sich empirischer ontologischer Urteile und Urteilskomplexe, bzw. Schlusskomplexe.

In der nomologischen Denkform besteht die juristische Ar-

gumentation in einer Beweisführung der normologischen Richtigkeit und Gültigkeit. Diese Werte sind normologische Werturteile von Realitäten. Die juristische normologische Argumentation besteht folglich in der Wiederherstellung von positiven, bzw. negativen Werturteilen von Realitäten im Bereich des Rechtes.

Bei dieser juristischen Argumentation ist zu unterscheiden zwischen normologischen Werturteilen von Rechtsnormen und den normologischen Werturteilen von den ausserhalb der Rechtsnormen stehenden Realitäten.

Die juristische Argumentation der Gültigkeit der Rechtsnormen bedient sich theoretischer Urteile, welche die Rechtsnorm als etwas Seinsollendes auffassen. Die Gültigkeit der Rechtsnorm wird vom Standpunkte der übergeordneten (Ermächtigungs-) Norm argumentiert. Die Argumentation besteht in der Wertung des Inhaltes der Norm und ihrer Eingliederung in den betreffenden Rechtsnormenkomplex, was den normologischen Grund ihrer Gültigkeit darstellt.

Die Argumentation der Richtigkeit und evtl. der Gültigkeit der ausserhalb der Normen stehenden Realitäten bedient sich praktischer Urteile und Werturteile, welche bestimmte vorliegende Realitäten in bezug zu einer Rechtsnorm werten, ob sie dieser Norm entsprechen oder widersprechen. Sie besteht einerseits in Wiederherstellung der normologischen Bestimmungsurteile, mit denen vorliegende Tatsachen mit den in der Norm enthaltenen Begriffen bestimmt werden, und andererseits in normologischen Werturteilen, dass alles, was die Norm für die mit diesen Begriffen zu bestimmenden Realitäten verfügt, sich auf diese Tatsachen bezieht.

Richtigkeit und Gültigkeit sind formale Begriffe der normologischen Wertung, welche den juristischen Argumentationen und Entscheidungen vorausgeht und sie logisch begründet.

In der *teleologischen Denkform* ist Gegenstand der juristischen Argumentation das teleologische Urteil. Argumentiert wird sein Erkenntniswert in bezug auf Wahrheit. Die Wahrheit einer teleologischen Erkenntnis im Erkenntnisprozess stützt sich auf die Wertung der Gedankengänge und Methoden, die zu den Erkenntnissen geführt haben, als geeignet oder unge-

eignet, und auf die Wertung der Erkenntnis, ob sie das Erkenntnisziel erreicht hat. Ein vollständiges Argument erfordert die Wiederherstellung aller juristischer Urteile, die zur Wertung einer Willensäußerung im Bereich des Rechtes geführt haben.

Argumente der Wahrheit teleologischer Erkenntnisse von Rechtsverordnungen und Rechtssprüchen finden ihre Begründung in der Wertung in bezug ihrer Eignung, den gewollten Zweck zu fördern. Im Aspekt des gesetzgeberischen Willenssubjektes werden Gesetze als Mittel der Staatsordnung angesehen. Sie werden in bezug auf ihre einzelnen Zwecke, und diese als Mittel in bezug auf den primordialen Zweck der Lebenserhaltung und Lebensförderung der einzelnen Bürger und des kollektiven Staatskörpers gewertet. Rechtsverordnungen und Rechtssprüche werden als gut oder schlecht, als mehr oder weniger zweckmässig gewertet und argumentiert zwecks ihrer Bewahrung oder Aufhebung und Ersetzung durch andere rechtliche Willensäußerungen.

Die teleologische Wertung und Argumentation ist objektiv, wenn sie in bezug auf einen objektiven, mitteilbaren Zweckinhalt vorgenommen wird, so dass sie allgemein gültige Werturteile bringt. Subjektiv ist die teleologische Wertung und Argumentation, wenn sie in Beziehung zu einem subjektiven, nicht mitteilbaren Zweck gebildet wird, der aus einem psychischen Erlebnis (Glückgefühl, Genuss, Rachedurst) besteht.

Das teleologische Rationalprinzip begründet alle Willensäußerungen im Bereich des Rechtes. Es begründet auch die juristische Wertung und Argumentation der teleologischen Wertkenntnisse.

Schluss

Die juristische Argumentation bedient sich der Logischen Wertung zur Begründung der logischen Richtigkeit in der Anwendung ihrer Begriffe. Die logische Richtigkeit verleiht den juristischen empirischen Argumenten die logische Eignung zum wahr werden.

In der ontologischen Betrachtungsweise ist die juristische Argumentation auf den Wahrheitswert der Erkenntnisse von vorliegenden Tatsachen und Tatbeständen, von historischen Rechtsordnungen und Rechtsereignissen gerichtet.

In der normologischen Denkweise werden normologische Werterkenntnisse der Gültigkeit und Richtigkeit von Rechtsnormen und von den mittels Rechtsnormen normierten Tatsachen und Handlungen argumentiert.

In der teleologischen Denkform befasst sich die juristische Argumentation mit der Beweisführung der Werterkenntnisse von juristischen Willensäußerungen in bezug auf ihre Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit.

ANMERKUNGEN

(¹) ENGLIŠ Karel, *Grundlagen des wirtschaftlichen Denkens*, Rohrer, Brünn, 1925 (65 Seiten); *Begründung der Teleologie als Form des empirischen Erkennens*, Rohrer, Brünn-Leipzig-Wien, 1930 (103 Seiten); *Das Problem der Logik*, Rohrer, Wien 1960 (67 Seiten); *Die Lehre von der Denkordnung*, Wien, 1961 (275 Seiten).

(²) SAMUELSON, Paul A., *Foundations of Economic Analysis*, Atheneum New York 1965, 1970.

(³) ENGLIŠ, Karel, *Die Lehre von der Denkordnung*, S. 42 ff., 230 ff.

(⁴) Ein Vorbild teleologischer Theorie ist die *Teleologische Theorie der Staatswirtschaft* von Karel Engliš, Rohrer, Brünn 1933, und insbesondere sein Gipfelwerk *System der Nationalökonomie. Lehre von der Ordnung, in der Einzelne und Völker um die Lebenserhaltung und Lebensförderung Sorge tragen* (1600 Seiten), bisher nur in tschechischer Sprache, Melantrich Praha 1938.

(⁵) ENGLIŠ, Karel, *Die Lehre von der Denkordnung*, S. 52. Der Autor gelangte zu drei Gedankenordnungen zur empirischen Erkenntnis. Obwohl er den prinzipiellen Unterschied zwischen empirischen und logischen Urteilen hervorgehoben hat, befasst er sich nicht mit der elementar-logischen Gedankenordnung. Folglich gelangte er nicht zur logischen Notwendigkeit einer begrifflichen Jurisprudenz.